

# **Spartenordnung der Original Segeberger Böllerschützen**

## **§ 1**

### **Name und Sitz der Sparte**

1. Die Sparte führt den Namen:  
"Original Segeberger Böllerschützen"
2. Die Sparte ist eine Untergruppe der  
"Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V."
3. Die Sparte ist unter der Adresse der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V. ,  
Kühneweg 7, 23795 Bad Segeberg zu erreichen.

## **§ 2**

### **Zweck der Sparte**

1. Die Original Segeberger Böllerschützen ( im folgenden OSB genannt ) sind eine  
Traditionsvereinigung, deren Sinn und Zweck ist, das Brauchtum des  
Böllerschießens mit Böllengeräten und dessen Anwendung zu brauchtumsüblichen  
und kulturellen Anlässen zu pflegen, zu erhalten und auszuüben.

## **§ 3**

### **Leitung der Sparte**

1. Die Leitung der Sparte besteht aus
  - a) dem Spartenleiter
  - b) seinem Vertreter, der im Bedarfsfall vom Spartenleiter benannt wird und  
Mitglied der Sparte sein muss
2. Die Schießleitung besteht aus dem
  - a) Schußmeister, der rechtzeitig vorher vom Spartenleiter benannt wird und  
Mitglied der Sparte sein muss
  - b) da, lt. Bayerischer Böllerschützenordnung vom 21.02.2011, ein Schußmeister  
keine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz besitzen muss, muss ein  
Schußmeister ohne Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz eine  
Sicherheitseinweisung durch den Spartenleiter erhalten
3. Der Spartenleiter wird von den anwesenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit in  
der ordentlichen Spartenversammlung ( Jahreshauptversammlung ) für die Dauer  
von 3 Jahren gewählt.
4. Die Spartenversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse der Sparte erfordert
  - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst vier Wochen vor der  
Jahreshauptversammlung der Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V.

5. Form der Berufung:

- a) die Spartenversammlung ist von der Leitung schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, zu berufen
- b) die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen
- c) die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mailadresse der Spartenmitglieder

**§ 4**

**Aufnahme von Spartenmitgliedern**

- 1. Mitglied der Böllersparte kann jeder werden, der Mitglied in der "Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V." ist
- 2. Böllerschütze kann werden, wer
  - a) unbescholten ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat
  - b) den ernstesten Willen zeigt, als Traditionsschütze ein nicht ganz ungefährliches Brauchtum, das Böllerschießen und dessen Ausübung als Kamerad in der Gemeinschaft der Original Segeberger Böllerschützen zu pflegen und zu erhalten
  - c) die Voraussetzung ( d.h. auch die körperliche Eignung) zum Erlangen der Sprengstofflaubnis erfüllt, die Fachkundeprüfung mit Erfolg ablegt, um in den Besitz der gültigen Sprengstofflaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes zu kommen
  - d) die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ( auch für Pulverlagerung ) auf das Strengste einzuhalten bereit ist
  - e) der die entsprechende Kleidung der Gilde besitzt
  - f) die entsprechende Ausrüstung zum Böllerschießen, wie Böllengerät und Zubehör besitzt. Außer er möchte nur als Schußmeister agieren.
  - g) über die Aufnahme von Spartenmitgliedern entscheiden die Spartenmitglieder in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit
  - h) die Kosten zur Beschaffung der Vereinstracht, der Ausrüstung, sowie die Gebühren für die Fachkundeprüfung und des Erlaubnisscheins nach § 27 hat jeder Böllerschütze selbst zu tragen

## § 5 Rechte und Pflichten der Spartenmitglieder

1. Jedes Spartenmitglied hat das Recht, bei gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
  
2. Jedes Spartenmitglied hat die Pflicht
  - a) das Ansehen der OSB zu heben, den Sinn des Böllerschießens in der Öffentlichkeit zu vertreten und im Rahmen der Brauchtumpflege richtig anzuwenden
  
  - b) die vom jeweiligen Schußmeister erlassenen Anordnungen zu befolgen und bei deren Durchführung nach besten Kräften im Sinne der Kameradschaft mitzuwirken
  
  - c) jeder Böllerschütze hat die Unfallverhütungsvorschriften und die Anordnungen aus dem Waffen- und Sprengstoffgesetz genauestens einzuhalten. Es dürfen nur Böllengeräte, mit gültiger Besuchsbescheinigung verwendet werden
  
  - d) jeder Böllerschütze hat mindestens einmal im Jahr am stattfindenden Übungsschießen teilzunehmen. Das Übungsschießen leitet der einer der Schußmeister. Jeder Böllerschütze muss vom Übungsböllern informiert werden
  
  - e) auf dem Schießplatz hat jeder Böllerschütze und etwaige Hilfspersonen den Anordnungen des jeweiligen Schußmeisters auf das Strengste Folge zu leisten!
  
  - f) Alkohol in jeglicher Form ist vor und während des Böllerschießens auf das Strengste untersagt. Ist ein Schütze bereits in alkoholisiertem Zustand, so wird er vom Platz verwiesen. Bei mehrmaligen Verstößen dieser Art steht dem Spartenleiter das Recht zu, jenen Schützen fristlos aus der Sparte auszuschließen
  
  - g) die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen von Böllerschießveranstaltungen an Behörden, ist Aufgabe des Spartenleiters oder dessen Vertreters.
  
  - h) die Besichtigung und Abnahme von geeigneten Schießplätzen ist Aufgabe des jeweiligen Schußmeisters, da er die Gesamtverantwortung für das Schießen hat
  
  - i) jeder Böllerschütze ist über die "Stadtvogelschützengilde von 1595 e.V." versichert
  
  - j) schießt ein Mitglied auf eigenes Veranlassen und nicht im Rahmen von gemeldeten Böllerschießveranstaltungen der OSB mit einem Böllengerät, so besteht hierfür, bei eventuellen Strafen und Schadensersatzkosten, gleich welcher Art, auch verbunden mit Regressforderungen, rechtlich kein Versicherungsschutz über den Verein. Ebenfalls ist in diesem Falle jegliches Strafmaß und jegliche Haftung von jenem Schützen selbst zu tragen. Die Spartenmitgliedschaft bietet für diese im Punkt j) genannte Verfehlung keinen Schutz

k) jeder Böllerschütze hat selbst für sich Sorge zu tragen. Sollte er sich selbst bei einer Schießveranstaltung oder Übung Schaden an seiner eigenen Gesundheit oder seinem Leben zufügen, so haftet hierfür nicht der Verein, auch nicht der Schußmeister oder sein Stellvertreter. Es stehen dem Böllerschützen hierfür ausreichende Möglichkeiten zur Deckung dieses Risikos durch Abschluss einer privaten Unfallversicherung zur Verfügung

l) es ist Ehrensache eines jeden Böllerschützen, bei der Durchführung der Vorbereitungsarbeiten zu Schießveranstaltungen mit bestem Willen mitzuwirken

m) jedes Spartenmitglied ist verpflichtet, dem Spartenleiter eine aktuelle Kopie seiner Sprengstofflaubnis und der Beschussbescheinigung seines Böllengerätes unaufgefordert zu geben, auch bei Änderung bzw. Verlängerung

n) wie in der Schulung zur Sprengstofflaubnis gelernt, ist jeder Schütze allein für die Gültigkeit seiner Sprengstofflaubnis und dem Beschuss seines Böllengerätes verantwortlich

## **§ 6**

### **Erlöschen der Spartenmitgliedschaft**

1. Durch Austritt

a) jedes Spartenmitglied kann jederzeit aus der Sparte austreten

2. Durch Ausschluss

a) er kann erfolgen bei Verletzungen der Spartenordnung, grober Verletzung von Anstand und Sitte, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der Sparte

b) er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung, wegen eines Verbrechens oder nach gerichtlichem Entzug der Sprengstofflaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

c) den Ausschluss sprechen die Spartenmitglieder, mit einer einfachen Stimmenmehrheit aus

d) der Ausschluss erfolgt dann mit sofortiger Wirkung

## **§ 7**

### **Sicherheitsregeln, Auszug lt. Bayerischer Böllerschützenordnung**

Dieser Abschnitt beschreibt das Böllengerät und dessen Gebrauch und gilt für alle Böllerveranstaltungen !

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschuss

2. Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. Jeder Schütze ist für sich selbstverantwortlich (Eigenverantwortlichkeit)

3. Allein der Schußmeister muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß §27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt

4. Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen, bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte und ist strengstens verboten, (Unfallgefahr!) weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons
6. Zur Verdämmung ist nur Kork erlaubt
7. Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters gemeinsam geladen und geschossen werden
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllengerät geschossen werden, das über ein gültiges Beschußzeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschußamt vor liegt
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten
11. Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden!  
Am Schluss des Platzschiessens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jede Böllerguppe ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers gefahrlos vor Ort entfernen kann
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen und Festzelten ist untersagt
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltung / Ordnungsamt vor

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

1. Es wird nur bei besonderen Anlässen ( wie z.B. Schützenfesten, Hochzeiten, runden Geburtstagen, Gedenken Verstorbener und bei Anlässen mit landesüblichem Brauch, sowie kulturellem Charakter ) ein Gruppenschießen mit Böllengeräten nach Formationskommandos und strengsten Sicherheitsvorschriften veranstaltet
2. Ordnungsänderungen werden bei Jahreshauptversammlungen, auf vorherigen schriftlichen Antrag, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Böllerschützen beschlossen

**§ 8**  
**Geltendes Recht**

1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Bad Segeberg, den 03.03.2015